

Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungsansprüchen für die Wasserversorgung

- Wasserversorgungsgebührensatzung

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 der KV M-V vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2021 folgende Wasserversorgungsgebührensatzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ (nachfolgend ZWAR genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) sowie zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und
 - b) öffentlich-rechtliche Kostenerstattungen für Hausanschlüsse gemäß § 10 Absätze 2 und 3.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als
 - a) Grundgebühren und
 - b) Zusatzgebühren (auch Mengen- oder Verbrauchsgebühren),
 - c) monatliche Abschläge auf die endgültig festzusetzende Gebührenhöhe nach a und b.
- (3) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung angeschlossen sind.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr ist die Gebühr für die allgemeine Leistungsbereitschaft (Fixkosten) und ist unabhängig von der Menge des abgenommenen Wassers zu zahlen. Die Grundgebühr wird nach der Größe der Wassermesseinrichtung bemessen. Ist keine Wassermesseinrichtung vorhanden, wird der Nenndurchfluss nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderliche Wassermesseinrichtung festgesetzt. Die Grundgebühr ist eine Jahresgebühr und entsteht monatlich zu einem Zwölftel.
- (2) Die Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme der Öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung (auch als Mengen- oder Verbrauchsgebühr bezeichnet) wird nach der Menge des Wassers bemessen, das aus der jeweiligen öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführt wird.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesseinrichtung oder nach Pauschalen (Anlage) ermittelt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.
- (4) Der ZWAR ist berechtigt, den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der Mengen der vorhergehenden Abrechnungszeiträume und der begründeten Angaben des oder der Gebührenpflichtigen zu schätzen, wenn eine Wassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig funktionierte oder eine Ablesung aus sonstigen Gründen nicht möglich war.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Satz 4 beträgt:

Dauerdurchfluss der Wassermesseinrichtung	Höhe der Grundgebühr brutto
<= Q ₃ 4	102,72 €/a
<= Q ₃ 10	770,40 €/a
<= Q ₃ 16	967,28 €/a
<= Q ₃ 50	2.910,00 €/a
<= Q ₃ 63	3.877,68 €/a
> Q ₃ 63	4.528,24 €/a

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz in Höhe von 7%).

(2) Die Zusatzgebühr, auch Mengen- oder Verbrauchsgebühr (§ 2 Abs. 2), beträgt:

2,03 Euro je Kubikmeter (€/m³)

zugeführten Wassers, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz in Höhe von 7%).

Die Ermittlung der Pauschalen erfolgt nach anliegendem Verzeichnis. Das Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks (§ 6 Abs. 4 S. 4 KAG M-V) können Gebührenschnldner werden, wenn und soweit sie sich dazu schriftlich erklären.
- (2) Die Gebühren nach § 1 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Der Wechsel der Gebührenpflichtigen ist dem ZWAR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige während eines Fälligkeitszeitraumes (§ 5), so hat derjenige, der am Fälligkeitstag gebührenpflichtig ist, die fälligen Gebühren zu entrichten. Unterlassen der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haften sie als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel fällig werdenden Gebühren. Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge des Wechsels des Gebührenpflichtigen besondere Abrechnungen erforderlich werden, werden dem Gebührenpflichtigen gesondert berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenabrechnung erfolgt stichtagsbezogen. Im Tarifkundenbereich ist der Heranziehungszeitraum für die Zusatzgebühr das Kalenderjahr. Stichtag der Ablesung ist jeweils der 31. Dezember. Die Zusatzgebührenschnld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Bei Groß- oder Sonderkunden kann der Erhebungszeitraum monatlich oder vierteljährlich festgesetzt werden. Stichtag der Ablesung ist jeweils das Monats- bzw. Quartalsende. Die Zusatzgebührenschnld entsteht jeweils mit Monats- bzw. Quartalsbeginn.

- (3) Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühr entspricht dem Kalendermonat; die Grundgebührensschuld entsteht mit Beginn des Monats (jeweils 1/12 der Jahresgebühr).
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (5) Die Wasserversorgungsgebühren werden jeweils nach Ablauf des Heranziehungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid endgültig festgesetzt. Bei jährlichem Heranziehungszeitraum (Kalenderjahr) werden mit dem Festsetzungsbescheid gleichzeitig elf monatlich zu entrichtende Abschlagszahlungen für das darauffolgende Kalenderjahr der Höhe nach festgesetzt. Bei vierteljährlichem Heranziehungszeitraum werden gleichzeitig die monatlichen Abschlagszahlungen für die darauffolgenden beiden Monate festgesetzt.
- (6) Bei Neuanschlüssen von Grundstücken wird der Festsetzung von Abschlagshöhen innerhalb des ersten Heranziehungszeitraumes eine Wassermenge vorläufig zugrunde gelegt, die anhand von Erfahrungswerten für angeschlossene Grundstücke mit vergleichbaren Verhältnissen geschätzt wird. Ändert sich der Benutzungsumfang während des Heranziehungszeitraumes wesentlich, kann der ZWAR die für die Abschläge neu zugrunde zu legende Wassermenge schätzen.
- (7) Bei der endgültigen Festsetzung der Gebühren gemäß Abs. 5 werden die ermittelten Gebühren der Summe der für den Heranziehungszeitraum bereits geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt. Sich danach ergebende Über- oder Unterzahlungen sind durch Erstattung oder Nacherhebung auszugleichen.
- (8) Die endgültig festgesetzten Gebühren im Tarifkundenbereich werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Abschläge nach Abs. 5 Satz 2 werden jeweils zum 1. des Monats von Februar bis Dezember fällig.
Die für kürzere Zeiträume festgesetzten Gebühren (Groß- und Sonderkundenbereich) werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Die durch den bisherigen Gebührenbescheid festgesetzten Abschlagszahlungen sind innerhalb des darauffolgenden Heranziehungszeitraumes so lange der Höhe nach zu den in Abs. 8 Satz 2 festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten, wie ein neuer Festsetzungsbescheid noch nicht ergangen ist.
- (10) Auf Verlangen des ZWAR sind die Wassermesseinrichtungen durch den Anschlussberechtigten selbst abzulesen und das Ableseergebnis dem ZWAR mitzuteilen.

§ 6

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der erforderlich ist, ein Grundstück an eine Versorgungsleitung anzuschließen (erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses), erhebt der ZWAR einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden bzw. für die Herstellung weiterer vom Anschlussnehmer zusätzlich beantragter Anschlüsse sowie für die Beseitigung von Hausanschlüssen erhebt der ZWAR öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche.
- (3) Erstattungsansprüche gemäß den Absätzen 1 und 2 sind nach den tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten zu leisten
- (4) Erstattungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 entstehen mit der endgültigen Herstellung bzw. Beseitigung des jeweiligen Hausanschlusses.
- (5) Kostenerstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer gemäß § 3 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung.

- (6) Erneuerungen von Hausanschlussleitungen im Rahmen der investiven Erneuerung von Versorgungsleitungen bleiben kostenerstattungsfrei.
- (7) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Mahngebühren und Säumniszuschläge

- (1) Für die Wasserversorgungsgebühren und Kostenerstattungen können Mahngebühren nach § 19 Abs. 2 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) erhoben werden.
- (2) Für die Wasserversorgungsgebühren und Kostenerstattungen sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO 1977) zu erheben.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWAR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren sowie der Kostenerstattungen erforderlich ist (Auskunftspflicht).
- (2) Der ZWAR kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen (Duldungspflicht).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die Auskunftspflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten sind auch Handlungen nach § 17 Absätze 1 und 2 des KAG M-V. Diese Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Absätze 3 und 4 KAG M-V geahndet.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

ANLAGE

Verzeichnis der bei der Ermittlung des Wasserverbrauches nach Pauschalen anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen

lfd. Nr.	Verbrauchseinheit	Verbrauchsrichtwert	in m ³ /
1.	Wohnung ohne WC, ohne Bad	pro Person	15
2.	Wohnung mit WC, ohne Bad	pro Person	22
3.	Wohnung ohne WC, mit Bad	pro Person	25
4.	Wohnung mit WC, mit Bad	pro Person	40
5.	Gartenland/Hausgarten einschl. Grünflächen	pro 100 m ²	5
6.	Ferienhaus mit Sanitäreinrichtung	1 Raum	10
		pro weiteren Raum	5
7.	gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen	pro Beschäftigten	9
8.	gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen mit stark schmutzender Tätigkeit	pro Beschäftigten	18
9.	Viehhaltung		
9.1	Großvieh (Pferd, Rind)	pro Stück	18
9.2	Kleinvieh (Jungrind, Schwein, Schaf, Ziege)	pro Stück	3,5
10.	Geflügelhaltung		

10.1	Frischeierproduktion	pro 100 Stück	12
10.2	Hähnchenproduktion	pro 100 Stück	6
10.3	Jungtieraufzucht	pro 100 Stück	6

Bergen auf Rügen, 13. Dezember 2021

gez. Braumann
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 22. Dezember 2021